

## § 78 SGB X

(1) [Personen](#) oder Stellen, die nicht in § [35 SGB I](#) (des Ersten Buches) genannt und denen [Sozialdaten](#) übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Eine Übermittlung von [Sozialdaten](#) nach den §§ 68 SGB X bis 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch an eine nicht-öffentliche Stelle auf deren Ersuchen hin ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die [Daten](#) nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die [Daten](#) in demselben Umfang [geheim](#) zu halten wie die in § [35 SGB I](#) (des Ersten Buches) genannten Stellen. Sind [Sozialdaten](#) an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die [Sozialdaten](#) enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § [35 SGB I](#) genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 4 ist eine Übermittlung nach § 115 [BBG](#) (des Bundesbeamtengesetzes) und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind [Sozialdaten](#) an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder [Behörden](#) der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die [Daten](#) unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der [Verarbeitung](#) einschränken oder [löschen](#).

(2) Werden [Daten](#) an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten [Personen](#), welche diese [Daten](#) speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der [Verarbeitung](#) einschränken oder [löschen](#), von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 SGB X die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten [erforderlich](#) ist, so dürfen die zum Zweck der Vollstreckung übermittelten [Sozialdaten](#) auch zum Zweck der Strafverfolgung gespeichert, verändert, genutzt, übermitteln, in der [Verarbeitung](#) eingeschränkt oder gelöscht werden, soweit dies [erforderlich](#) ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind [Sozialdaten](#) an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476 [StPO](#), 487 Abs. 4 [StPO](#) (der Strafprozessordnung) und der §§ 49b OWiG und 49c Abs. 1 OWiG (des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gespeichert, verändert, genutzt, übermitteln, in der [Verarbeitung](#) eingeschränkt oder gelöscht werden.

(5) [Behörden](#) der Zollverwaltung dürfen [Sozialdaten](#), die ihnen zum Zweck der Vollstreckung übermittelt worden sind, auch zum Zweck der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche anderer Stellen als der in § [35 SGB I](#) (des Ersten Buches) genannten Stellen verarbeiten.

**Fassung ab 01. Jul 2020**

(Abs. 5 [neu](#))

---

#### Fassung bis einschl 30. Jun 2020

(1) - (4) ...

---

#### Fassung bis einschl 25. Nov 2019

(1) [Personen](#) oder Stellen, die nicht in § [35 SGB I](#) genannt und denen [Sozialdaten](#) übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der [Verarbeitung](#) einschränken oder [löschen](#), zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Eine Übermittlung von [Sozialdaten](#) an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die [Daten](#) nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. Die Dritten haben die [Daten](#) in demselben Umfang [geheim](#) zu halten wie die in § [35 SGB I](#) genannten Stellen. Sind [Sozialdaten](#) an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die [Sozialdaten](#) enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § [35 SGB I](#) genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 4 ist eine Übermittlung nach § 115 [BBG](#) (des Bundesbeamtengesetzes) und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind [Sozialdaten](#) an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder [Behörden](#) der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die [Daten](#) unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der [Verarbeitung](#) einschränken oder [löschen](#).

(2) - (4) ...